

Call for Proposals: Armutsbekämpfung in Drittstaaten - Förderung für Projekte zur Abfederung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der derzeitigen multiplen Krisen

Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 hat sich die Bundesregierung im Bereich Entwicklungszusammenarbeit zur stärkeren Hilfe vor Ort sowie zur schrittweisen Erhöhung der Entwicklungsgelder in Richtung 0,7% des Bruttonationaleinkommens verpflichtet.

Nach drei Jahrzehnten kontinuierlicher Erfolge in der globalen Armutsbekämpfung steigt die Zahl der Menschen, die in extremer Armut leben, seit der Covid-19-Pandemie erstmals wieder an. Weitere multiple Krisen wie kriegerische Auseinandersetzungen, Inflation sowie die Klimakrise treffen Personengruppen in vulnerablen Situationen, insbesondere von Armut betroffene Menschen, besonders hart. In vielen Ländern des globalen Südens sind wohlfahrtsstaatliche Systeme nicht hinreichend gegeben, um die Not dieser Menschen zu lindern.

Angesichts dieser Entwicklungen stellt das **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)** zusätzliche Mittel in Höhe von 15 Mio. Euro für **Projekte und Vorhaben zur Armutsbekämpfung in Drittstaaten** bereit.

Davon werden bis zu **12 Millionen Euro** über gegenständliche Ausschreibung für Projekte **gemeinnütziger Organisationen mit Sitz in Österreich** zur Verfügung gestellt, die mit lokalen Partnerorganisationen in den Zielländern umgesetzt werden. Nachhaltig angelegte Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit sollen Menschen, die unter den ernsthaften Folgen der multiplen Krisen in Ländern des globalen Südens leiden, zugutekommen.

Grundlage: Sonderrichtlinie „Armutsbekämpfung in Drittstaaten“ zur Gewährung einer Förderung für Projekte zur Abfederung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der derzeitigen multiplen Krisen und Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

Art und Höhe der Förderung: Es werden Projekte mit Gesamtprojektkosten von mindestens **500.000,00 €** und maximal **1.900.000,00 €** gefördert. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in 3 Tranchen:

- Die erste Teilzahlung erfolgt in Höhe von **70 %** der Fördersumme unmittelbar nach statutengemäßer Unterfertigung des Förderungsvertrages.
- Eine zweite Teilzahlung erfolgt in Höhe von **20%** nach Prüfung des Zwischenberichts, welcher nach 1 Jahr der Projektlaufzeit eingereicht werden muss.
- Die Restrate in Höhe von **10 %** der Fördersumme wird nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises zur Auszahlung gebracht.

Eigenmittel: Mindestens 5% der Projektgesamtkosten müssen durch Eigenmittel gedeckt werden.

Projektlaufzeit: Max. 24 Monate, Start des Projekts: vorzugsweise Herbst 2024

Förderungswerber:innen:

- Gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Österreich und ihren Projektpartner:innen in den Zielländern;
 - Konsortien gemeinnütziger Organisationen möglich
- Jede Organisation darf im Rahmen dieser Sonderrichtlinie nur einen Projektantrag einreichen.

Einreichfrist: 14. Juni 2024, 23:59:59

Inhaltliche Schwerpunkte:

Förderung von Projekten österreichischer gemeinnütziger Organisationen in den Zielländern, welche strukturelle längerfristige sowie direkte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und –prävention bzw. zur **Linderung negativer sozioökonomischer Folgen multipler Krisen für armutsbetroffene Personen bzw. vulnerable Gruppen** im Allgemeinen **vorsehen, durch:**

- Maßnahmen zur Erfüllung sozioökonomischer **Grundbedürfnisse;**
- Maßnahmen zur **Verbesserung der individuellen Gesundheit** inkl. Gesundheitsförderung und Prävention;
- Sicherung der Verfügbarkeit, des Zugangs, der Qualität und der Leistbarkeit von **Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen;**
- Maßnahmen zur **sozialen Eingliederung;**

- Maßnahmen zur Förderung eines selbstbestimmten, diskriminierungsfreien Lebens von **Menschen mit Behinderungen**;
- Prävention und **Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt**, insbesondere im Kontext von Frauenarmut;
- Konkrete **Sachhilfen** und Unterstützung zur Verbesserung von Wohnbedingungen, der Wohnungssicherung bzw. zum Schutz vor drohender Obdach- und Wohnungslosigkeit sowie Zuwendungen für grundlegende Wohnungsausstattung;
- Maßnahmen zur Bekämpfung von **Kinderarmut** bzw. zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Kindern durch Verbesserung ihrer materiellen und sozialen Teilhabe;
- Maßnahmen zur sozialen Absicherung von vulnerablen und armutsbetroffenen Gruppen und zum Ausbau von **Sozialschutzsystemen**;
- Aktivitäten zur **Kapazitätsentwicklung** der öffentlichen Verwaltung und anderer wesentlicher Stakeholder in Partnerländern.

Zielgruppen:

- Personen in vulnerablen Situationen – zu ihnen zählen armutsbetroffene Personen, insbesondere Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Minderheiten – und Frauen und Mädchen (siehe Sonderrichtlinie für genaue Definition von vulnerablen Gruppen und armutsbetroffenen Personen).

Zielländer:

- Die Attachéländer des BMSGPK:
Bosnien und Herzegowina, Moldau, Nordmazedonien, Serbien und Ukraine.
- Folgende Schwerpunktländer der österreichischen EZA (laut Dreijahresprogramm 2022-2024) und der Schwerpunktregion Westbalkan:
Burkina Faso, Uganda, Äthiopien, Mosambik, Armenien, Georgien, Palästina, Albanien und Kosovo.
- Projekte mit länderübergreifenden Aktivitäten können gefördert werden, sofern es sich dabei ausschließlich um Zielländer handelt.
- Es können **ausschließlich Aktivitäten in den Zielländern** gefördert werden. Anträge, die Aktivitäten in anderen Ländern beinhalten – wenn auch nur teilweise – werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

Abgrenzung zu bestehenden Förderungen der Gebietskörperschaften und Ausschluss von Doppelförderungen: Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind Fördermittel anderer öffentlicher Stellen (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände usw.) jedenfalls in Abzug zu bringen und reduzieren damit die Höhe der zuschussfähigen Kosten.

Ein vollständiges Förderansuchen muss folgendes beinhalten:

- **Förderantrag** inkl. der im Antrag geforderten Beilagen
- **Finanzplan**
- **Beiblatt zum Förderantrag**
- **Monitoring-Tool**

Für diese Dokumente werden Formulare bereitgestellt, welche auf der Seite des Call for Proposals auf der BMSGPK-Website verlinkt sind. Zu finden ist diese unter <https://www.sozialministerium.at> unter den Menüpunkten: Themen / Soziales / Soziale Themen. Bitte verwenden sie **ausschließlich** die vorgegebenen Formulare.

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn vor Antragstellung mit der Durchführung des Projektes noch nicht begonnen wurde. Es können nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderansuchens entstanden sind.

Ablauf der Förderung:

1. Antragstellung: Ein vollständiges Förderansuchen – handschriftlich signiert oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen – muss spätestens bis zum **14. Juni 2024, 23:59:59** per **E-Mail** an: **v2@sozialministerium.at** gesendet werden. Die Übermittlung des handschriftlich signierten Ansuchens **muss zusätzlich** auch per **Post** in Papierform erfolgen (Adresse: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung V/A/2, Stubenring 1, 1010 Wien).
2. Antragsprüfung: Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrages und Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt die Prüfung durch die zuständige Sektion. Die Förderentscheidung erfolgt durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.
3. Übermittlung eines entsprechenden Förderangebots seitens des BMSGPK an die Förderwerberin/den Förderwerber.
4. Abschluss des Fördervertrags und Auszahlung des 1. Teilbetrags.
5. Durchführung des Projekts.
6. Auszahlung des 2. Teilbetrags nach Prüfung des Zwischenberichts.
7. Nach Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der Restrate.
8. Es wird eine Evaluierung der Sonderrichtlinie „Armutsbekämpfung in Drittstaaten“ auf Basis der durchgeführten Projekte vorgenommen. Die Förderungsnehmer:innen sind verantwortlich für ein laufendes Monitoring und verpflichten sich zu einer entsprechenden Datenbereitstellung.

Bitte beachten Sie!

- Rechtsgültige Unterfertigung (inkl. Datum!) des Förderantrags
- Rechtsgültige Unterfertigung (inkl. Datum!) des Finanzplanes
- Vollständigkeit der ausgefüllten Detailkalkulationen zu den Personal- und Sachkosten
- Angabe der gesamten Projektkosten und einer allfälligen Finanzierung durch Dritte
- Übermittlung aller erforderlichen Beilagen zum Antrag
- Übermittlung des letzten verfügbaren Rechnungsabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmen-/Ausgabenrechnung inkl. Vermögensdarstellung) mit dem Förderantrag

Nur vollständige, rechtsgültig unterfertigte Anträge können bearbeitet werden!

Mehr Informationen:

Mehr Informationen zu dem Fördercall sind auf der Seite des Call for Proposals auf der BMSGPK-Website zu finden. (Navigation: <https://www.sozialministerium.at> unter den Menüpunkten: Themen / Soziales / Soziale Themen)

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Kontakt:

Für inhaltliche Fragen zu den Förderprojekten:

- Abt. V/A/2 (E-Mail-Adresse: v2@sozialministerium.at), Ansprechperson: Pia Cencig, MSc (Tel. 01/711100 – 86 6568)

Für Fragen zu den Fördergrundsätzen inkl. spezielle Abrechnungsfragen:

- Abt. I/B/10 (E-Mail-Adresse: foerderungen@sozialministerium.at)